



## HAUSHALTSSATZUNG

### für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 76 ff. der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom **28.11.2007** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

##### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	317.461.500 €
in der Ausgabe auf	358.996.200 €

und

##### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.942.600 €
in der Ausgabe auf	23.942.600 €

festgesetzt:

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.601.100 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	52.910.200 €

#### § 3

1. Die Kreisumlage wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

#### § 4

Der Wirtschaftsplan für Krankenhäuser entfällt.

#### § 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

##### **kw-Vermerk**

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.



**ku-Vermerk**

Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

**§ 6**

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000 € der Finanzdezernent, darüber hinaus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.
2. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.
4. Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 125.000 € der Finanzdezernent - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.
5. Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Finanzdezernent nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

**§ 7**

**Wertgrenzen nach § 79 GO**

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 125.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. April 2008 unter Aktenzeichen III/2-353-22 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 16. Mai 2008

Klemens Schmitz  
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 15. Jahrgang, Nr. 4, Prenzlau, den 09. Juni 2008.